

Entsprechenserklärung

Erklärung der Geschäftsführung und
des Aufsichtsrats

der Zoologischer Garten Halle GmbH

zum

„Public Corporate Governance Kodex der Stadt Halle (Saale)“

Die Zoologischer Garten Halle GmbH entspricht im Geschäftsjahr 2025 vollumfänglich den vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in öffentlicher Sitzung am 25.06.2014 beschlossenen **Grundsätzen guter Unternehmens- und Beteiligungsführung in der Stadt Halle (Saale)** (Public Corporate Governance Kodex der Stadt Halle (Saale)).

Halle (Saale), 30.06.2026



Für den Aufsichtsrat



Für die Geschäftsführung

Erklärung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats der Zoologischer Garten Halle GmbH zum „Public Corporate Governance Kodex der Stadt Halle (Saale)“

Hinweise zur Beschlussfassung des Aufsichtsrates zur Entsprechenserklärung der Zoologischer Garten Halle GmbH

Die die Zuständigkeit des Aufsichtsrates betreffenden Kodexvorgaben/-empfehlungen finden sich vor allem im Abschnitt 2 (Rz. 14-40) des Public Corporate Governance Kodex der Stadt Halle (Saale). Zu nennen sind insbesondere die:

- Überwachung der Unternehmensleitung im Hinblick auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit derer Geschäftsführung;
- Prüfung von Jahresabschluss, Lagebericht und Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns, bei Konzernobergesellschaften auch des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes einschließlich schriftlichem Bericht über das Ergebnis der Prüfung an die Gesellschafterversammlung;
- Abgabe einer Empfehlung an die Gesellschafterversammlung, ob der Jahresabschluss festgestellt und den Geschäftsführern Entlastung erteilt werden soll;
- persönlichen Anforderungen an die Aufsichtsratsmitglieder wie persönliche und fachliche Qualifikation, Unabhängigkeit, Unbefangenheit, Gewissenhaftigkeit, eigenverantwortliche Fort- und Weiterbildung;
- Beachtung der Verschwiegenheitspflicht;
- Offenlegung von Interessenkonflikten einschließlich Information über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung im Bericht des Aufsichtsrates;
- Empfehlung nach spätestens sieben Jahren den Abschlussprüfer zu wechseln sowie
- Empfehlung nicht mehr als drei Aufsichtsratsmandate auszuüben.

Wenn das kodexkonforme Verhalten einzelner Mitglieder in Frage stehen sollte, empfiehlt es sich, diese ausdrücklich zu befragen und sowohl Frage als auch Antwort zu dokumentieren (vgl. Hüffer/Koch, § 161 AktG, Rn. 14). Auf eine entsprechend dokumentierte Antwort (z. B. durch Aufnahme in das Sitzungsprotokoll bei Befragung unmittelbar vor der Abstimmung) darf durch die übrigen Organmitglieder grundsätzlich vertraut werden (vgl. Hüffer/Koch, a.a.O.).

Soweit über die Erklärung bzw. deren Inhalt keine Einigkeit unter den Organmitgliedern besteht, kann keine uneingeschränkte Entsprechenserklärung abgegeben werden. Es besteht kein Einigungszwang, vielmehr ist dann die Uneinigkeit der Organmitglieder zu erklären und ggfs. konkretisierende Angaben zu machen (vgl. Hüffer/Koch, § 161 AktG, Rn. 19).

Da die Kodexvorgaben/-empfehlungen in wesentlichen Teilen die persönliche Sphäre der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder betreffen, ist jedes Mitglied gehalten, selbst zu prüfen, ob von ihm die Kodexvorgaben/-empfehlungen, die den Aufsichtsrat nicht als Organ sondern die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder persönlich treffen, eingehalten wurden.